

Berlin, 8. Mai 2024

**Gemeinsame Verbändeinitiative:
Zusatzbelastungen für Energiewende
vermeiden - Kopplung der Fernsteuerbarkeit von
EEG-Anlagen (§ 9 EEG) an steuerbare
Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG) eingrenzen**

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

**BSW-Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
www.solarwirtschaft.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
www.vku.de

**Zentralverband der Deutschen
Elektro- und
Informationstechnischen
Handwerke (ZVEH)**
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
www.zveh.de

1 Zusammenfassung

Sämtliche PV-Anlagen müssen bei Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 9 Abs. 1 EEG 2023 und den geltenden Übergangsbestimmungen sicht- und fernsteuerbar sein, sofern hinter demselben Netzanschluss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE wie Batteriespeicher, Wärmepumpe oder Ladestation) installiert ist. Dies gilt für Neu- und Bestandsanlagen.

Diese Koppelung führt zu Aufwand und Kosten. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Anlagenbetreiber und das Elektrohandwerk (BDEW, BSW, VKU und ZVEH) fordern daher eine Eingrenzung dieser Regelung auf die netztechnisch relevanten Anlagen größer 7 kW, um die Energiewende und Sektorkopplung nicht auszubremsen. Für Bestandsanlagen nach dem EEG 2023 (Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023) soll aufgrund des hohen Umrüstaufwands der Konnex ebenfalls entfallen.

Die Lösung liegt in einer Änderung von § 9 Abs. 1 EEG 2023 sowie den geltenden Übergangsbestimmungen.

2 Hintergrund

Mit dem EEG 2021 wurden in § 9 EEG die Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit von PV-Anlagen über intelligente Messsysteme (iMSys) geändert. Die Fernsteuerung von PV-Anlagen durch den Netzbetreiber dient dazu, bei einem **erzeugungsgetriebenen Engpass** relevante PV-Leistungen ferngesteuert reduzieren zu können. Als relevant werden PV-Anlagen mit einer Leistung über 25 Kilowatt (kW) eingeschätzt. Diese müssen nach § 9 EEG jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert in der Leistung reduziert werden können. Sobald über intelligente Messsysteme (iMSys) gesteuert werden kann, muss die Steuerung über ein iMSys erfolgen.

PV-Anlagen kleiner 25 kW müssen nicht durch den Netzbetreiber ferngesteuert in der Leistung reduziert werden können. Grundsätzlich gilt: Wird ein intelligentes Messsystem eingebaut, müssen Anlagen über 7 kW „sichtbar“ sein (Abrufung der Ist-Einspeisung) und über 25 kW zusätzlich auch „steuerbar“ (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung) gemacht werden. Für Kleinstanlagen unter 7 kW gibt es keine Anforderungen.

3 Problemstellung

Mit dem EEG 2021 wurde diese grundsätzliche Logik durchbrochen und das Gebot der Steuerbarkeit an das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gekoppelt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1, 2. Var. EEG 2021/2023 müssen **auch kleinste PV-Anlagen**, sofern ein iMSys eingebaut wird, spätestens zusammen mit dem Einbau des iMSys, verpflichtend mit der notwendigen Technik zur Fernsteuerung und zur Abrufung der Ist-Einspeisung über ein iMSys ausgestattet werden, wenn hinter einem Netzverknüpfungspunkt mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG installiert ist oder wird. Dies gilt unabhängig von der Größe der PV-Anlage und auch **für Bestandsanlagen** (vgl. § 100 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2023).

Diese Regelung beruht nicht auf einem nachvollziehbaren technischen Hintergrund, denn der Zubau einer SteuVE führt aus Netzsicht nicht zu einer Veränderung der PV-Anlage. Hintergrund für die Steuerbarkeit von SteuVE nach § 14a EnWG ist jeweils ein verbrauchsgetriebener Netzengpass. Der Zubau einer Verbrauchseinrichtung in einem Netzstrang hat keine Auswirkungen darauf, ob erzeugungsgetriebene Netzengpässe auftreten. Das heißt, es gibt keinen erkennbaren Grund, warum eine PV-Anlage hinter einem Netzanschluss mit einer SteuVE nach § 14a EnWG anders behandelt werden sollte als eine PV-Anlage ohne eine SteuVE hinter dem Netzanschluss nach § 14a EnWG. Gleiches gilt für die Anforderung der Abrufung der Ist-Einspeisung der Erzeugungsanlage, die für die Zwecke der Steuerung einer SteuVE nicht relevant ist.

Besonders deutlich wird dies in den Fällen, in denen derartige PV-Anlagen mit Batteriespeichern gekoppelt sind. Seit dem 01.01.2024 gelten alle neuen Speicher mit einer Leistung von mehr als 4,2 kW als SteuVE (Festlegung der BNetzA zu § 14a vom 27.11.2023). Nach der Festlegung der BNetzA ist dabei nur entscheidend, ob die technische Möglichkeit besteht, dass über den Speicher Energie aus dem Netz bezogen wird. Speicher, die im Sinne des EEG als EE-Anlage gelten, für diesen Zweck keinen Strom aus dem Netz beziehen dürfen und mit entsprechenden Algorithmen versehen sind, werden durch diese weite Regelung dennoch zugleich zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG, deren Netzbezug regelbar sein muss, auch wenn diese keine Leistung aus dem Netz

beziehen und aus diesem Grund ihr Verbrauch auch nicht reduziert werden wird. Die Konsequenz für § 9 EEG ist, dass auch die PV-Anlage steuerbar sein muss, obwohl die Steuerbarkeit weder für den Speicher noch für die PV-Anlage sinnvoll ist.

Nahezu alle neuen PV-Anlagen im Dachsegment werden heutzutage mit Batteriespeicher installiert und würden somit unter die Fernsteuerungspflicht fallen, sobald ein iMSys eingebaut wird. Die Ausrüstung zur Ermöglichung der Fernsteuerbarkeit ist aufwändiger, erfordert je nach Umsetzungskonzept entsprechende Raumkapazitäten im Zählerschrank und führt somit zu höheren Kosten. Derzeit müssten Zwischenlösungen gefunden werden, die bis zu einer Ablösung durch die iMSys genutzt werden und dann ggf. getauscht werden müssten.

Bis ausreichend evaluiert wurde, ob und wie die Leistungsgrenze nach § 9 Abs. 1 EEG 2023 anzupassen ist, sollte zumindest für Neuanlagen über 7 kW die verpflichtende Sicht- und Steuerbarkeit über den Konnex mit § 14a EnWG übergangsweise bestehen bleiben.

Bei **PV-Bestandsanlagen an deren Netzanschluss eine SteuVE neu hinzukommt**, kann der Aufwand deutlich höher werden. Hier ist u. U. ein neuer Zählerschrank notwendig (Kosten ca. 1.000 – 2.000 EUR) oder bauliche Maßnahmen, um eine Verbindung zwischen iMSys und Wechselrichter der PV-Anlage (oder einer anderen sogenannten CLS-Komponente¹) herzustellen (ggf. Durchbrüche, wenn der Wechselrichter in einem anderen Raum als der Zählerschrank liegt). Es kann sogar der Austausch des Wechselrichters erforderlich werden, wenn dieser bislang nicht über eine Schnittstelle zur Fernsteuerung verfügt. Die Anschaffung von § 14a-EnWG-Anlagen oder die Kombination mit Speichern, die nicht aus dem Netz beziehen und von der BNetzA derzeit als SteuVE eingestuft werden, würde dadurch zu unnötigen und unverhältnismäßigen Belastungen und Kosten führen und den dringend notwendigen Ausbau dieser Technologien ausbremsen.

¹ CLS: Controllable Local Systems

4 Lösung

Die Kopplung der Pflicht zur Sichtbarkeit und Fernsteuerbarkeit von EEG-Anlagen (§ 9 EEG 2023) an das Vorhandensein steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE, § 14a EnWG) sollte für EEG-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2023 vollständig wegfallen, im Übrigen erst ab einer Anlagengröße von über 7 kW gelten:

§ 9 Technische Vorgaben

Abs. 1

„Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen die Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und die Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt, die hinter einem Netzanschluss mit mindestens einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben werden, sicherstellen, dass bei ihren Anlagen und KWK-Anlagen spätestens zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz

1. die Ist-Einspeisung abrufen können und

2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.“

Damit zusammenhängend ist auch die Regelung für Bestandsanlagen in den Übergangsbestimmungen des EEG zu streichen:

§ 100

„(3) Sobald (...)

~~3. eine Anlage nach Absatz 1, die hinter einem steuerbaren Netzanschluss nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird,~~

nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1 und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.“



Kerstin Andreae

Hauptgeschäftsführung und
Mitglied des Präsidiums

BDEW
Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.



Carsten Körnig

Hauptgeschäftsführer

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.



Ingbert Liebing

Hauptgeschäftsführer

Verband kommunaler Unterneh-
men e.V.



Andreas Habermehl

Geschäftsführer

Zentralverband der Deutschen
Elektro- und Informations-
technischen Handwerke (ZVEH)

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38.

Lobbyregistereintrag BSW Solar: R002438, Lobbyregistereintrag VKU: R000098, Lobbyregistereintrag ZVEH R002552.